



HVBG

HVBG-Info 09/1990 vom 22.03.1990, S. 0757 - 0759, DOK 470:290-SGB-VII-(UV)

**Anrechnung einer UV-Verletztenrente auf eine Betriebsrente
- Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.1990
- 1 BvR 1349/83**

Anrechnung einer UV-Verletztenrente auf eine Betriebsrente;
hier: Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.1990
- 1 BvR 1349/83 -

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 09.02.1990
- 1 BvR 1349/83 - folgendes entschieden:

Titelzeile:

(Nichtannahmebeschluß: partielle Anrechnung von Unfallrente auf
Betriebsrente mit GG Art. 3 Abs. 1 vereinbar)

Orientierungssatz:

1. Es ist gemäß GG Art. 3 Abs. 1 nicht zu beanstanden, die Verletztenrente im Rahmen der Gewährung von betrieblichen Ruhegeldern nur insoweit anrechnungsfrei zu lassen, als sie für den Verlust der körperlichen Unversehrtheit entschädigt, hingegen sie als Teil einer Gesamtversorgung insoweit zu berücksichtigen ist, als sie den Verdienstaufschlag des Verletzten pauschal entschädigen soll und damit die gleiche Funktion wie Gehalts- oder Versorgungsbezüge hat.
2. Dem steht weder entgegen, daß bei Rentnern, die unfallbedingt eine Verdienstminderung hinnehmen mußten und schon vor ihrer Pensionierung eine Verletztenrente erhielten, aufgrund der Absenkung des Bemessungsentgelts für die Rentenberechnung durch die Anrechnung der Verletztenrente auf die Betriebsrente ein niedrigeres Ruhegeld entsteht, noch der Umstand, daß gemäß SchwbG § 42 a.F. (= SchwbG § 45 n.F.) die Verletztenrente vor der Pensionierung ungeschmälert neben dem Arbeitseinkommen zum Schutze der Schwerbehinderten bezogen wird.